

Fleischerhaken, Vorschlaghämmern, Fäusten und Trompeten traktieren – in Deutschland als Art, filmisch Zeitgeschichte zu thematisieren, schlicht undenkbar. Hier, wo selbst die ganz wenigen Sonntagskri-

mi-Ausgaben, die etwas experimentellere Arthouse- und Genre-Exkurse wagen, so gleich mit massiven »Shitstorms« bedacht werden, weil sie angeblich nicht »realistisch« und »authentisch« seien. ■

Heiner Bielefeldt

Hans Joas entwirft eine neue Genealogie der Menschenrechte

Heiner Bielefeldt

(* 1958) ist Philosoph, Theologe und Historiker. Er ist Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik der Universität Erlangen-Nürnberg und UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit.

heiner.bielefeldt@polwiss.phil.uni-erlangen.de



Die beiden wichtigsten, ineinander verschränkten Ziele, die Hans Joas mit seiner interdisziplinär weit ausgreifenden Monografie *Die Sakralität der Person* verfolgt, werden schon im Titel klar benannt: Zum einen geht es ihm um eine affirmative Genealogie jener elementaren Rechte, die jedem Menschen aufgrund seiner Menschenwürde zukommen. Zum anderen beschäftigt sich Joas mit dem besonderen Status dieser Rechte, ihrer Unveräußerlichkeit, die er durch die Metapher der »Sakralität der Person« erhellt. Damit soll deutlich werden, dass sich der Wertgehalt der universalen Menschenrechte weder durch rationales Kalkül noch durch sozialkontraktualistische Überlegungen erfassen lässt. Er ragt in eine Sphäre des Religiösen hinein.

Beide Pointen haben es in sich. Joas stellt sich damit gegen weithin konsentrierte Grundannahmen der akademischen Debatte über Menschenwürde und Menschenrechte. Sein Buch hat deshalb nicht nur hohe Aufmerksamkeit und viel Zustimmung erfahren, sondern auch manchen Widerspruch ausgelöst. Offenbar hat

Joas von vornherein damit gerechnet, dass seine Thesen missverstanden werden können, weshalb er einige mögliche, vordergründig vielleicht sogar nahe liegende, Missverständnisse im Text schon präventiv angeht. Wiederholt weist er etwa darauf hin, dass seine Genealogie nicht »hegelianisierend« als teleologische Entfaltung eines im historischen Prozess angelegten Sinnpotenzials gelesen werden dürfe. Und immer wieder stellt er klar, dass er den Begriff der »Sakralität« weit verstehe und dass er damit keinesfalls eine konfessionelle (etwa christliche) Vereinnahmung der Menschenrechte intendiere.

Zunächst zur affirmativen Genealogie. Joas will mit diesem Projekt die verbreitete Dichotomie von Genesis und Geltung überwinden, die sich in einer allzu säuberlichen Arbeitsteilung zwischen Geschichtswissenschaft und Philosophie spiegelt. Dadurch drohen, wie er betont, historische Darstellungen der Menschenrechte philosophisch anspruchslos und philosophische Begründungsdiskurse geschichtslos und steril zu werden. Joas will die hier entstehenden Verkürzungen aufheben und historische Narrationen und philosophische Geltungsreflexionen aufeinander zuführen, ja sie ineinander verschränken. Dies kann nur in einer interdisziplinären Synopse gelingen, wie Joas sie in seinem Buch exemplarisch vorführt.

Wie aber kann die Genealogie der Menschenrechte den komplementären Gefah-

ren des historischen Relativismus und teleologischer Geschichtskonstruktionen entgehen? Während im ersten Fall der unbedingte Geltungsanspruch der Menschenrechte im Auf und Ab historischer Ereignisse verloren geht, wird im anderen Fall die Geschichtlichkeit auf einen Prozess der sukzessiven »Entdeckung« ewig gültiger normativer Wahrheiten depotenziert. Um einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden, macht Joas Anleihen bei dem Theologen und Kulturphilosophen Ernst Troeltsch, dessen Position er mit dem Pädagogen und Philosophen Eduard Spranger als »existenziellen Historismus« umschreibt. In der Absage an die Vorstellung zeitlos bestimmbarer Wahrheitsansprüche nimmt der existenzielle Historismus die Kontingenz menschlicher Geschichte radikal ernst und eröffnet doch zugleich Chancen, dass der Mensch sich mit den im historischen Verlauf vorgebrachten Sinngehalten persönlich auseinandersetzt, um sie sich existenziell anzueignen. Diese von Troeltsch im Kontext seiner Theologiegeschichte entwickelte Perspektive überträgt Joas nun auf die Genese der Menschenrechte. Dies macht es möglich, deren Geschichtlichkeit konsequent in den Blick zu nehmen und gleichzeitig Sinngehalte darin aufzuspüren, die der Mensch aktiv ergreifen kann, indem er sich zugleich von ihnen ergreifen lässt.

Unverfügbarkeit menschlichen Lebens und menschlicher Freiheit

Genau diese für das Wertbewusstsein charakteristische Erfahrung des »Ergriffen-Werdens« bildet den Kern des Leitbegriffs der Sakralität, den Joas mit Émile Durkheim, William James und anderen sehr weit fasst. Die Dimension des »Heiligen« bzw. »Sakralen«, so betont er, bezieht sich nicht auf bestimmte konfessionelle Doktrinen und Praktiken, sondern bezeichnet die Strukturmomente unmittelbarer Evidenz und affektiver Intensität, wie sie sich

in jeder echten Wertüberzeugung manifestieren. Gegen Vorstellungen, wonach die Menschenrechte lediglich das Ergebnis rationaler Einsichten und wechselseitiger Vereinbarungen seien, will Joas also deren affektive Appell-Struktur aufzeigen. In Menschenrechtsforderungen melde sich eine ursprüngliche Evidenz, die den Menschen gleichermaßen kognitiv wie emotional in Beschlag nehme und allen diskursiven Klärungen, Vereinbarungen und rechtsinstitutionellen Ausgestaltungen vorausliege. Nur so ließen sich menschenrechtliche Durchbrüche und menschenrechtliches Engagement angemessen erfassen. Inhaltlich geht es dabei um die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens und menschlicher Freiheit – eben die so verstandene »Sakralität« der menschlichen Person. Als Beispiele nennt Joas die abolitionistischen Bewegungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts, den Kampf gegen Folter und grausame Formen der Bestrafung sowie schließlich die Erarbeitung der UN-Erklärung zu den Menschenrechten, die 1948 noch ganz im Zeichen der Erschütterung durch den Holocaust und andere Mega-Verbrechen des Nationalsozialismus steht.

Dass die Konzentration der Menschenrechte auf die »Sakralität der Person« mit einer Pluralität unterschiedlicher religiöser bzw. weltanschaulicher Orientierungen (auch religionskritischer Einstellungen) vereinbar sei, wird von Joas immer wieder unterstrichen. So versteht er die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 als einen für beide Seiten akzeptablen Kompromiss zwischen aufgeklärten Deisten (insbesondere Jefferson) und den Anhängern evangelikaler Erweckungsbewegungen. Auch in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der Französischen Revolution von 1789 sieht er unterschiedliche Impulse am Werk, die sich nicht säuberlich nach dem gängigen Gegensatz von traditioneller Religion und religionskritischer Aufklärung einsortieren lassen.

Eindrucksvoll zeigt sich der Pluralismus vor allem im Prozess der Erarbeitung der UN-Erklärung zu den Menschenrechten, den Joas am Ende des Buches kurz skizziert. Indem er die wichtigsten Akteure mit ihren unterschiedlichen Biografien, Erfahrungen und religiösen bzw. philosophischen Prägungen vorstellt, entlarvt er übliche Entgegensetzungen, wie die zwischen »westlichen« und »nicht-westlichen« bzw. zwischen religiösen und nicht-religiösen Orientierungen, als belanglose Klischees. Damit entzieht er die Genealogie der Menschenrechte etwaigen Engführungen durch monopolisierende religiöse, philosophische oder kulturelle Lesarten und öffnet die Menschenrechte für eine Vielfalt unterschiedlicher Zugänge.

Während Joas Religion und Aufklärung generell aufeinander zuführt und sie in mancher Hinsicht als komplementär begreift, grenzt er sich von bestimmten historischen und aktuellen Strömungen philosophischer Aufklärung immer wieder ab. Suspekt ist ihm offensichtlich ein abstrakter »Rationalismus«, der die Menschenrechte aus reiner Vernunft ableiten zu können meine und sowohl für die Dimension der Geschichtlichkeit als auch für die affektive Evidenz menschenrechtlicher Wertbindungen blind sei. Anscheinend hat Joas dabei primär die Kantische Tradition sowie die Habermassche Diskurstheorie vor Augen. Eine wirkliche Auseinandersetzung mit beiden findet – bis auf Hin- und wieder – im Buch aber nicht statt. Wovon genau Joas sich abgrenzt, wird daher nicht recht klar. Nach Kant manifestiert sich die Autonomie der praktischen Vernunft ja vornehmlich in der Eigenständigkeit einer sittlichen Motivation, die auf den empirischen Gefühlshaushalt des Menschen genau dadurch wirkt, dass sie sich ihm gegenüber als eigentümlich sperrig erweist: Die Achtung demütigt und erhebt zugleich. Auch die Habermassche Diskurstheorie bezieht durchaus Motivationsquellen jenseits der Kraft rationaler Argumente mit ein. So beruft sich

Habermas in seiner bioethischen Schrift keineswegs nur peripher auf gefühlsmäßige Intuitionen, darunter die Abscheu vor »obszönen« Grenzüberschreitungen.

Anschlussmöglichkeiten sind verbaut

Entgegen der Offenheit, ja zupackenden Experimentierfreude, die Joas' Denkstil insgesamt charakterisiert, bleibt er in seiner Abgrenzung von Kantischer Vernunftphilosophie und Habermasscher Diskurstheorie eher gängigen Klischees verhaftet. Dies ist nicht zuletzt deshalb schade, weil er sich dadurch womöglich Anschlussmöglichkeiten verbaut, die für die Klärung mancher schwieriger Fragen wichtig bleiben. Wie soll man etwa mit Situationen umgehen, in denen die Wertüberzeugungen von Menschen oder Gruppen in ganz unterschiedliche Richtungen weisen (ein Problem, das im Buch wiederholt zur Sprache kommt)? Joas skizziert die Geschichte der Erarbeitung der UN-Menschenrechtserklärung als das Beispiel einer erfolgreichen »Wertgeneralisierung«. Was aber soll geschehen, wenn ein solcher Prozess auf größere Hindernisse stößt oder gar zu scheitern droht? Ist es in solchen Situationen nicht unerlässlich, innerhalb des Gesamtfelds der je eigenen Wertüberzeugungen doch noch kategoriale Differenzierungen vorzunehmen, mit denen unterschiedliche Grade der kommunikativen Zumutbarkeit an die anderen markiert werden? Könnte es nicht sein, dass genau dadurch aber Narrationen und Argumente, »das Gute« und »das Gerechte«, Gesichtspunkte der Genese und solche der Geltung am Ende wieder ein Stück weit auseinander treten – auch wenn zwischen ihnen sicherlich keine a priori bestimmbare Linie verläuft? Nicht jeder, der solche Differenzierungen für sinnvoll, ja für sachlich unvermeidlich hält, plädiert damit für eine wechselseitige Abschottung der Perspek-

tiven und Disziplinen, wie Joas sie mit Recht kritisiert.

Konzeptionelle und kommunikative Schwierigkeiten ergeben sich auch aus dem Leitbegriff der »Sakralität der Person«. Wie erwähnt, verwendet Joas ihn ausdrücklich nicht in konfessioneller Engführung. Gerade in seiner Weite könnte der Begriff der Sakralität paradoxerweise aber ein Hindernis für die Akzeptanz der Menschenrechte durch orthodox-religiöse Gruppen – darunter Repräsentanten des politischen Islams – werden, denen es suspekt sein könnte, ihre Überzeugungen und Praktiken gleichsam als Sub-Konfessionen unter das weite Dach zivilreligiöser Werte zu stellen. Hier wäre es zumindest wichtig, innerhalb des weit gespannten Feldes des »Sakralen« kategoriale Binnendifferenzierungen einzuziehen; sonst sind Verwirrungen geradezu vorprogrammiert. Nehmen wir das Beispiel der Religionsfreiheit: Wenn der menschenrechtliche Umgang mit konkurrierenden Vorstellungen des »Heiligen« (einschließlich der möglichen Absage an das Heilige) auch seinerseits im Namen des »Heiligen« geschähe, so würde dies sicherlich Missverständnisse und Widerstände auslösen.

Auch innerhalb der Wertesemantik wären weitere Differenzierungen wichtig, um das spezifische Profil der Menschenrechte genauer zu bestimmen. So kommt deren positive Rechtsgestalt in der Monografie insgesamt zu kurz. Sie wird von Joas zwar gelegentlich angesprochen; dies geschieht dann aber zumeist mit Blick auf die Notwendigkeit effizienter Umsetzung der Menschenrechte. Die positive Rechtsgestalt hat aber für das Verständnis der Menschenrechte mehr als nur instrumentelle Relevanz. Sie macht es möglich, spezifische Verpflichtungen – oft adressiert an den Staat – zu definieren, denen im Gegenzug spezifische Berechtigungen gegenüberstehen; und durch sie gewinnen Schutzbereiche, Grenzen und die Kriterien etwaiger Abwägung verbindliche Kontu-

ren. Gerade für Situationen, in denen Werteevidenzen miteinander in Konflikt geraten, bewährt sich die relative Eigenstruktur positiver Menschenrechtsnormen, die damit gegenüber der Semantik der Werte wiederum ein Element kategorialer Distanz aufweisen, als unverzichtbar. Auch diesbezüglich lässt das Buch manche Fragen offen, was Joas, der seine Arbeiten stets als *work in progress* versteht, sicherlich einräumen würde.

Auch wenn man Joas nicht in allem folgt – klar ist, dass der Grundsatzdiskurs zu Menschenrechten an seinem Buch in Zukunft nicht vorbeikommen wird. Das interdisziplinäre Programm einer sinnvollen Verklammerung von Genese und Geltungsanspruch der Menschenrechte bleibt bestehen, und Joas hat mit seinem an Troeltsch angelehnten »existentiellen Historismus« einen interessanten und plausiblen Vorschlag seiner Einlösung präsentiert. Gegenüber verkürzenden Darstellungen der Geschichte der Menschenrechte, in denen die Akzente einseitig auf die religionskritischen Strömungen europäischer Aufklärung gelegt werden, verweist Joas auf eine Pluralität religiöser wie nicht-religiöser Quellen innerhalb und außerhalb der europäischen Kulturgeschichte. Damit hält er den Menschenrechtsdiskurs einmal mehr gegenüber monopolisierenden historischen Copyright-Anmaßungen offen, die unter ganz unterschiedlichen Vorzeichen (auch den Vorzeichen einer verengt verstandenen Aufklärung) stehen können. Überzeugend ist vor allem Joas' Insistieren darauf, dass ohne die Einbeziehung der affektiven und motivationalen Dimensionen der Begründungsdiskurs der Menschenrechte von vornherein sein Thema verfehlt. In der Tat: Menschenrechte begreifen heißt, sich von ihnen ergreifen zu lassen. Billiger sind sie nicht zu haben.

Hans Joas: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Suhrkamp Berlin 2011, 303 S., 14,00 €. ■